

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



27. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2022

Nr. 5

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Öffentliche Ausschreibung der Schiedspersonenstellen in der VG Heldburger Unterland

Mit Ablauf der Wahlperiode hat die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Heldburger Unterland die Stelle der **Schiedsperson** sowie einer **stellvertretenden Schiedsperson** neu auszuschreiben.

Amt und Aufgabe:

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr. Sie werden von den kommunalen Gremien der Mitgliedsgemeinden der VG Heldburger Unterland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach der Wahl von der Leitung des Amtsgerichts Hildburghausen bestätigt. Ihr Amt versehen die Schiedspersonen, die ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind, ehrenamtlich. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören, auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre, schaffen die Schiedspersonen die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wiederherstellen.

Zuständigkeit:

„Gerichte sind wichtig aber nicht immer notwendig!“
Bei vielen kleinen Strafsachen muss der „Verletzte“ erst einmal zum Schiedsamt, ehe Privatklage vor dem Strafgericht erhoben werden darf. Diese Schlichtungsverhandlungen - z. B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichter Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung - finden oft schon nach wenigen Tagen statt. Über die Hälfte der Fälle werden dabei durch eine rechtsverbindliche Schlichtung beigelegt, so dass die Gerichte nicht mehr bemüht werden müssen.

Das Schiedsamt ist zuständig für alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten) und bei folgenden Strafdelikten:

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Für diese 6 Delikte ist eine Schiedsamtsverhandlung vor dem Einreichen einer Privatklage obligatorisch vorgeschrieben.

Bewerbung:

Interessenten an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit senden eine kurze Bewerbung mit Lebenslauf bis zum **31.05.2022** an:

VG Heldburger Unterland
Hauptamt
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Staffel vom Hauptamt
(Tel.: 036871 288-21 oder
E-Mail: c.staffel@vg-heldburgerunterland.de) gern zur Verfügung.

Christopher Othar
Gemeinschaftsvorsitzender

Steuerfälligkeiten 15.05.2022

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige unserer Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“, wir erinnern an die Fälligkeit der kommunalen Abgaben (Grundsteuern) per 15.05.2022, die zum Fälligkeitstag auf das Konto der jeweiligen Stadt/ Gemeinde zu zahlen sind. Bei erteilter Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren entfällt eine Überweisung.

Heldburg, Mai 2022
Ihre Kassenverwaltung

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 03.06.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.06.2022

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Im Hinblick auf die bevorstehende Urlaubszeit (Sommerferien) möchten wir Sie bitten Ihre Ausweisdokumente (Personalausweis/Reisepass) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Momentan ist bei den Reisepässen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 8 Wochen zu rechnen.

Das Terminsystem zur Bearbeitung Ihrer Anliegen hat sich in den letzten Monaten sehr bewährt und wir werden deshalb an den telefonischen Absprachen vorher festhalten. So entfallen für Sie unnötige Wartezeiten und erforderliche Unterlagen können vorher besprochen werden.

Bitte melden Sie sich unter 036871 28827 um einen Termin im Einwohnermeldeamt abzustimmen.

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der VG Heldburger Unterland

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2011

Beschluss Nr.: Ö02/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2011 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2011

Beschluss Nr.: Ö03/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2011 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2011

Beschluss Nr.: Ö04/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2011 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2012

Beschluss Nr.: Ö05/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2012 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2012

Beschluss Nr.: Ö06/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2012 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2012

Beschluss Nr.: Ö07/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2012 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2013

Beschluss Nr.: Ö08/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2013 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2013

Beschluss Nr.: Ö09/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2013 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2013

Beschluss Nr.: Ö10/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2013 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2014

Beschluss Nr.: Ö11/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2014 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2014

Beschluss Nr.: Ö12/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2014 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2014

Beschluss Nr.: Ö13/02/22

Formulierung des Beschlusses:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2014 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2015**Beschluss Nr.: Ö14/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2015 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other
Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2015**Beschluss Nr.: Ö15/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2015 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other
Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2015**Beschluss Nr.: Ö16/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 02.05.2022 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2015 der VG Heldburger Unterland.

gez. Other
Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstsiegel

Schließung der Verwaltung

Die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bleibt am 27. Mai 2022 geschlossen.

Stadt Heldburg**Fischereigewässerverpachtung**

Das folgende Fischereigewässer der Stadt Heldburg wird auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) zur Verpachtung ab dem 01.07.2022 ausgeschrieben:

Name: Wildmeisters Seelein
Gemarkung: Hellingen
Flurstück: 2267/11
Größe: ca. 1.540 m²

Die schriftlichen Angebote sind **im verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift:

„Angebot Wildmeisters Seelein“
bis **spätestens 30.05.2022, 12.00 Uhr**,

in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Wiegler, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, abzugeben.

Später eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt. Bei der Sichtung der Angebote wird lediglich der jährliche Pachtbetrag gewertet. Weitere Zusätze bleiben unberücksichtigt. Angebote bei denen nicht ersichtlich ist, wer der Absender ist, bleiben unberücksichtigt. Von natürlichen Personen, die sich am Angebotsverfahren beteiligen, wird erwartet, dass sie einen gültigen Fischereischein (Vierteljahresfischereischein ausgenommen) besitzen.

Die endgültige Vergabe erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Heldburg. Die Stadt Heldburg ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter bzw. an den Höchstbietenden zu verpachten oder überhaupt zu verpachten.

Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem/der Pächter/in den Fischereipachtvertrag ab.

Ihr Ansprechpartner zu Fragen der Verpachtung bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

Frau Wiegler **Tel.: 036871 288-45**
(VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung)

**Allgemeinverfügung****zur Widmung einer Straßenfläche „Gellershäuser Dorfstraße“ im Ortsteil Gellershausen**

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürStrG gewidmet:

Flurstücke	Gemarkung	Straßenname	
766, 774/2 (Teilfläche)	Gellershausen	Gellershäuser Dorfstraße	siehe Lageplan

Der Stadtrat der Stadt Heldburg hat in seiner Sitzung am 12.04.2022 beschlossen, die gegenständliche Weg- und Straßenfläche in der Gemarkung Gellershausen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG zu widmen.

Der Lageplan, aus dem sich die gewidmete Fläche ergibt, liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Liegenschaftsverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, während der üblichen Dienstzeiten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg erhoben werden.

Heldburg, den 12.04.2022

Christopher Other
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung der Stadt Heldburg**Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ der Stadt Heldburg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 12.04.2022:

01 Der Stadtrat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“. Grundlage für den vor-

habenbezogenen Bebauungsplan bildet § 12 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.

- 02 Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Heldburg, Flur 0, die Flurstücke Nr. 4182 und 4183.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Heldburg. Er wird im Westen von der Straße „Rainbrünnlein“ (L 1134) und im Süden vom Gewässer „Gauerstalgraben“ begrenzt. Südlich des Gewässers befindet sich die Straße „Am Gerichtsberg“. Im Osten schließt sich eine Gartenanlage an das Plangebiet an. Im Norden befindet sich die Zuwegung zur Gartenanlage, welche hier den Abschluss bildet.

- 03 Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag zu schließen.
- 04 Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
- 05 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sowie Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Heldburg beabsichtigt auf Antrag eines Investors, im Bereich der Straße „Rainbrünnlein“, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Handel zur Umsetzung eines großflächigen Lebensmittelmarktes.

Bisher befindet sich das Plangebiet im Außenbereich und wird entsprechend nach § 35 BauGB bewertet. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes soll zukünftig Baurecht nach § 30 Abs. 2 BauGB bestehen.

Konkret beabsichtigt die Firma GEG Burgdorf III GmbH am Standort einen Edeka Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 m² zu errichten. Zur Umsetzung der Ziele der Firma GEG Burgdorf III GmbH soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Handel“ aufgestellt werden.

Für die Stadt Heldburg liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Der Bebauungsplan gilt damit als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.

Ein Einzelhandels-/ Zentrenkonzept liegt bis dato ebenso nicht vor. Daher ist im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine „Verträglichkeitsanalyse“ zu erarbeiten.

Beschluss vom: 12.04.2022

Beschluss-Nr.: Ö 03/04/22

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates: 15 von 19
 Beschlussfähigkeit: ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister
 gez. Ch. Other

-Siegel-

Anlage zum Beschluss Nr. Ö 03/04/22 vom 12.04.2022

Beschlüsse der Gemeinde Gompertshausen

Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 der Gemeinde Gompertshausen

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016

Beschluss Nr.: Ö11/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016

Beschluss Nr.: Ö12/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016

Beschluss Nr.: Ö13/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: Ö14/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: Ö15/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: Ö16/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018

Beschluss Nr.: Ö17/04/22

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. Other
 Bürgermeister

Dienstsiegel



Lageplan mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/04/22 „Sondergebiet Handel“ „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnlein“ der Stadt Heldburg; Kartengrundlage: WEBAtlasDE „Geoprox Thüringen“; ohne Maßstab

**Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018
Beschluss Nr.: Ö18/04/22**

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. *Other*
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018
Beschluss Nr.: Ö19/04/22**

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gompertshausen.

gez. *Other*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Stadt Ummerstadt

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, 12. Juni 2022

1.
Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 12. Juni 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der 26. Juni 2022.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich:
Rathaus, Weinstube, Markt 13, 98663 Ummerstadt
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters
3.1.1
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022 und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 18:00 Uhr bis voraussichtlich 20:00 Uhr, in denselben Wahlräumen, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Heldburg, den 04.05.2022

König
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Ummerstadt

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Vorm Hirtentor 2“ der Stadt Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 07.04.2022:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und Begründung wird mit den eingereichten Änderungen in der vorliegenden Fassung mit Datum vom 07.04.2022 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
2. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu unterrichten.
3. Die Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie die Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienstzeiten* in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 07.04.2022 Beschluss-Nr.: Ö 18/02/2022

Anzahl der anwesenden Mitglieder 6 von 7
des Stadtrates: 6 von 7
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: *Bardin*
Bürgermeisterin

-Siegel-

Die Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der öffentlichen Auslegung auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland unter www.vg-heldburgerunterland.de/ eingesehen werden.

* Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, 98663 Heldburg, Häfenmarkt 164:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2744	1.031 m ²
2746	937 m ²
2747	913 m ²
2748	928 m ²
2749	1.418 m ²

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland

Liegenschaftsverwaltung

Häfenmarkt 164

98663 Heldburg

E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de

Tel.: 036871/288-45



Beschlüsse der Stadt Ummerstadt

Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2020 der Stadt Ummerstadt

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016

Beschluss Nr.: Ö 02/01/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2016

Beschluss Nr.: Ö 07/00/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2016 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 Beschluss Nr.: Ö 04/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: Ö 05/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: Ö 06/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: Ö 07/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018

Beschluss Nr.: Ö 04/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2018

Beschluss Nr.: Ö 09/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018

Beschluss Nr.: Ö 10/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019

Beschluss Nr.: Ö 11/02/2022

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Ummerstadt.

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2019**Beschluss Nr.: Ö12/02/2022****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2019 der Stadt Ummerstadt.

gez. *Bardin*
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019**Beschluss Nr.: Ö 13/02/2022****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019 der Stadt Ummerstadt.

gez. *Bardin*
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020**Beschluss Nr.: Ö 14/02/2022****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Ummerstadt.

gez. *Bardin*
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2020**Beschluss Nr.: Ö 15/02/2022****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung 2020 der Stadt Ummerstadt.

gez. *Bardin*
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2020**Beschluss Nr.: Ö 16/02/2022****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2020 der Stadt Ummerstadt.

gez. *Bardin*
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Gemeinde Straufhain

Beschlüsse der Gemeinde Straufhain

Naturnahe Waldbewirtschaftung - Wiederaufforstung Gemarkung Eishausen**Beschluss-Nr.: ÖT 07/07/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Vergabe zur ausgeschriebenen Bodenbearbeitung beschlossen.

85.000 m Bodenbearbeitung - Anlegen von Fräßstreifen im Pein-Plant-Verfahren - Einsatz PPII - Reihenabstand 2,50 m - wird an die Firma F.-O. Lürssen Baumschulen GmbH, Baumschulenweg 1, 04932 Großthiemig zu einem Gesamtpreis in Höhe von 61.166,00 € vergeben.

Anwesende Mitglieder: 13 von 15

Beschluss-Nr. ÖT 08/07/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Vergabe zur ausgeschriebenen Wiederaufforstung für die Gemarkung Eishausen beschlossen. Der Zuschlag zur Bestellung des Pflanzgutes (Lärche, Kirschbaum, Douglasie, Traubeneiche, Rotbuche, Winterlinde) geht an die Firma F.-O. Lürssen Baumschulen GmbH, Baumschulenweg 1, 04932 Großthiemig mit einer Bruttosumme in Höhe von 91.446,63 €.

Anwesende Mitglieder: 13 von 15

Beschluss-Nr. ÖT 03/02/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt in seiner Sitzung am 12.04.2022 die:

- ausgeschriebene Vergabe der Pflanzung per Hand von 68.250 Stück Bäumen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 48.730,50 €;
- ausgeschriebener Schutz der Kultur mit Einzelschutz inkl. Robinienstab von 29.700 Stück zu einem Gesamtpreis in Höhe von 183.783,60 € und
- ausgeschriebene Baumart Spitzahorn + Pflanzung per Hand von 21.000 Stück zu einem Gesamtpreis in Höhe von 21.332,10 €

Die Vergabe aller drei Maßnahmen erfolgt an die Firma F.-O. Lürssen Baumschulen GmbH, Baumschulenweg1, 04932 Großthiemig
Anwesende Mitglieder: 12 von 15

Gemeinde Westhausen

Beschlüsse der Gemeinde Westhausen

Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2015 der Gemeinde Westhausen**Feststellung Jahresrechnung 2014****Beschluss Nr.: Ö04/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Westhausen.

gez. *Neundorf*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2014**Beschluss Nr.: Ö05/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Westhausen.

gez. *Werner*
Beigeordneter

Dienstsiegel

Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2014**Beschluss Nr.: Ö06/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Westhausen.

gez. *Neundorf*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Feststellung Jahresrechnung 2015**Beschluss Nr.: Ö07/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Westhausen.

gez. *Neundorf*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2015**Beschluss Nr.: Ö08/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Westhausen.

gez. *Werner*
Beigeordneter

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2015
Beschluss Nr.: Ö09/02/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemeinde Schlechtsart

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, 12. Juni 2022

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 12. Juni 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der 26. Juni 2022.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich:

Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße, 98663 Schlechtsart
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

3.1.1

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13. Juni 2022 und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022, jeweils um 18:00 Uhr bis voraussichtlich 20:00 Uhr, in denselben Wahlräumen, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Heldburg, den 04.05.2022

König

Gemeindegewahlleiter

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Informationen der VG „Heldburger Unterland“ und der Mitgliedsgemeinden

Achtung Sondernutzung!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie noch mal auf das Thema Sondernutzung auf öffentlichem Straßenland hinweisen.

Sondernutzung bedeutet: Sobald Sie in Betracht ziehen Flächen, die dem öffentlichen Verkehrsraum angehören (Gemeindestraßen, -wege, -plätze) innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für zum Beispiel Ablagerungen von Materialien jeglicher Art, Aufstellung von Gerüsten, Containern etc. nutzen zu wollen, müssen Sie einen Antrag auf Sondernutzung in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland stellen.

In der Regel soll dieser Antrag schriftlich innerhalb von 2 Wochen vor der Nutzung, per E-Mail an:

ordnungsamt@vg-heldburgerunterland.de

oder

per Post an VG Heldburger Unterland, Ordnungsamt, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, gesendet werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine nicht genehmigte Sondernutzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Geldbuße kann bis zu 5.000,00 € betragen.

Ihr Ordnungsamt

Andere Informationen und Mitteilungen

Jagdversammlung Lindenau

(nicht öffentlich)

Die Grundholde der Jagdgenossenschaft Lindenau sind zur diesjährigen Versammlung am Freitag, den 10. Juni 2022, um 19:30 Uhr, in den Saal des Landgasthofes Lindenau eingeladen. Auf der Tagesordnung steht die Auszahlung der Jagdpacht, Bericht der Revisionskommission und das Jagdessen.

Der Vorstand

P.S.: Die Dokumente, die zum Empfang der Jagdpacht berechnen, sind vorzulegen (Pachtverträge, Grundbuchauszüge, Vollmachten, etc.)

Die gültigen Corona-Hygiene Vorschriften sind zu beachten!

Wir gratulieren

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

15.03.	Megan Kaiser	Bad Colberg
16.03.	Ella Schmidt	Streufdorf
31.03.	Hanno Schmidt	Massenhausen



Information zur Veröffentlichung von Jubiläen im Amtsblatt der VG Heldburger Unterland

Es ist mittlerweile eine schöne Tradition geworden, monatlich öffentlich unseren Alters- und Ehejubilaren zu gratulieren. Die meisten freuen sich über die kleine Aufmerksamkeit der Kommune und über einen Geburtstagsgruß der Nachbarn und Bekannten. Das möchten wir auch weiterhin gerne tun, benötigen hierfür jedoch Ihre Unterstützung.

Laut EU-Datenschutzgrundverordnung sollen die personenbezogenen Daten besser geschützt werden. **Damit wir Ihnen auch künftig zum betreffenden Jubiläum öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt gratulieren dürfen, ist ab sofort Ihre ausdrückliche Einwilligung notwendig, die wir aus Dokumentationszwecken nur schriftlich entgegennehmen dürfen.**

Übergangsweise werden wir bis zur Juni-Ausgabe 2022 (Erscheinungsdatum: 17.06.2022) wie bisher verfahren und ab der Juli-Ausgabe 2022 (Erscheinungsdatum: 15.07.2022) nur noch mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung eine Veröffentlichung vornehmen.

Wir fänden es sehr schade, wenn diese Tradition wegfällt. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen folgende Lösung an: Wenn Sie zur entsprechenden Altersgruppe gehören und den Wunsch haben, dass künftig Ihre Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und/oder Ihre Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre) veröffentlicht werden sollen, so teilen Sie uns bitte Ihren Ehrentag selbst mit, in dem Sie die nachfolgende Einwilligungserklärung (siehe Formblatt) vollständig ausfüllen und an uns zurücksenden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten versteht sich im Erheben, Speichern und Bearbeiten sowie das Übermitteln an die örtliche Presse. Natürlich haben Sie, als betroffene Person, jederzeit die Möglichkeit

- a) gem. Art. 15 DSGVO Auskunft zur Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten zu erhalten
- b) gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen
- c) u.U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn diese beispielsweise nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird
- d) nach Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen
- e) u.U. Ihre personenbezogenen Daten, die wir bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 DSGVO)

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Unter der Telefonnummer 036871 288-27 stehen wir Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



Geburtstagsjubiläen im Juni 2022

Heldburg OT Heldburg

12.06.	Herr Siegmund Langert	zum 75. Geburtstag
27.06.	Frau Elisabeth Berger	zum 80. Geburtstag

Heldburg OT Hellingen

04.06.	Frau Ingeburg Deckert	zum 85. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Heldburg OT Holzhausen

06.06.	Frau Elfriede Heerdt	zum 75. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Heldburg OT Käblitz

21.06.	Herr Wolf-Dieter Meixner	zum 75. Geburtstag
--------	--------------------------	--------------------

Straufhain OT Eishausen,

28.06.	Frau Karin Zang	zum 80. Geburtstag
--------	-----------------	--------------------

Straufhain OT Linden

01.06.	Herr Klaus Mauer	zum 70. Geburtstag
18.06.	Herr Theodor Gerhard Franz Haarmann	zum 75. Geburtstag

Straufhain OT Stressenhausen,

29.06.	Frau Renate Wrobel	zum 70. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Straufhain OT Streufdorf

06.06.	Herr Günter Warlich	zum 85. Geburtstag
27.06.	Frau Alma Schulz	zum 85. Geburtstag

Ummerstadt

08.06.	Herr Jürgen Zierold	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Westhausen

04.06.	Frau Karin Kirstenpfad	zum 70. Geburtstag
18.06.	Frau Hannelore Culmbacher	zum 75. Geburtstag

**Schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten
Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen
im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland**

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Hochzeitsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Hiermit erteile/n ich/wir der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bis auf
Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag

ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag
jeden jährlichen Geburtstag,

für Ehejubiläen ab dem 50. und für jedes folgende Ehejubiläum

meinen/ unseren Namen, mein Geburtsdatum und mein Alter bzw. unser
Hochzeitsdatum und meinen / unseren Wohnort (Ortsteil) im Amts- und Mitteilungsblatt
der VG Heldburger Unterland zu veröffentlichen.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Sie kann jederzeit mit
Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist postalisch oder per Fax
an die VG Heldburger Unterland zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift
(Bei Ehejubiläen, Unterschrift beider Ehepartner)

bitte zurück an:
VG Heldburger Unterland
Heldburg
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg



Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**
Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG,
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77
/ 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG
„Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68
71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen
Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald
Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwort-
lich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für
die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und
Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genau-
so wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb-
wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu
keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an
alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis
von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt
in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt
ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.